

103. Sind die abgelehnten Richter auch dann verhindert, an der Beschlussfassung über ein gegen sie gerichtetes Ablehnungsgesuch teilzunehmen, wenn dieses nicht ernstlich oder in gutem Glauben, sondern nur gestellt ist, um die Thätigkeit des Gerichtes zu lähmen oder doch die Sache zu verschleppen?

III. Civilsenat. Beschl. v. 23. Juni 1899 i. S. v. Sch. (Kl.) w. v. M. (Bekl.). Misc.-Reg. III. 53/90.

Gründe:

„Der Beklagte hat, nachdem die von ihm wiederholt gegen Mitglieder des Oberlandesgerichtes Stuttgart gerichteten Ablehnungsgesuche stets, zuletzt durch Beschluß des erkennenden Senates vom 14. März d. J., zurückgewiesen sind, wiederum die sämtlichen, namentlich aufgeführten Mitglieder des Oberlandesgerichtes, und zugleich fünf Mitglieder des erkennenden Senates abgelehnt, die bei den früheren Entscheidungen mitgewirkt haben. Begründet hat er die Ablehnung, abgesehen von den gegen einzelne Mitglieder des Oberlandesgerichtes besonders erhobenen, aber nicht glaubhaft gemachten Vorwürfen, nur damit, daß die Zurückweisung seiner Anträge nur wider besseres Wissen oder pflichtwidrig erfolgt sein könne, und daß die übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichtes dadurch ebenfalls beeinflusst würden.

Ogleich nun an sich der abgelehnte Richter verhindert ist, über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden, trägt doch der erkennende Senat kein Bedenken, unter Mitwirkung seiner abgelehnten Mitglieder im vorliegenden Falle selbst zu entscheiden. Allerdings will das Gesetz, indem es das Ablehnungsrecht in weitem Umfange gewährt, eine unparteiische Rechtspflege möglichst sichern; aber es setzt als selbstverständlich voraus, daß nicht absichtlich Mißbrauch damit getrieben werde, vielmehr ernstlich Umstände angeführt und glaubhaft gemacht werden, die objektiv die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen. Es kann und will aber nicht durch sein Entgegenkommen den Parteien die Möglichkeit gewähren, nach ihrem Belieben sich die Richter auszusuchen oder gar, wie im vorliegenden Falle, unter der Form der Ablehnung aller Mitglieder des höchsten Landesgerichtes die gegen sie gerichtete Rechtspflege der Staatsgerichte, eventuell auch des Reichsgerichtes, unmöglich zu machen oder doch die Entscheidung zum Nach-

teile ihrer Gläubiger absichtlich zu verschleppen. Ob ein solcher Fall vorliegt, wird stets nach Lage der Sache von dem betreffenden Gerichte zu prüfen und zu entscheiden sein, und das ist um so unbedenklicher, als Entscheidungen der Instanzgerichte, an denen abgelehnte Richter zu Unrecht teilgenommen haben, der höheren Nachprüfung regelmäßig unterliegen. In gleicher Weise haben sich auch der II. Strafsenat (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 274) und der Ehrengerichtshof (Entsch. des Ehrengerichtshofes Bd. 8 S. 18) ausgesprochen.

Im vorliegenden Falle hat nun der erkennende Senat keinen Zweifel, daß seine Mitglieder — gegen deren Unbefangeneit nur geltend gemacht wird, daß sie früher an dem Beklagten ungünstigen Entscheidungen teilgenommen haben — nicht in der Meinung, die Ablehnung sei gesetzlich berechtigt, sondern nur aus Willkür und zur Verschleppung der Sache, möglichst über die Gerichtsferien hinaus, abgelehnt sind. Er hat daher beschlossen, dem Geiste des Gesetzes entsprechend das sogenannte Ablehnungsgesuch nicht zu berücksichtigen, sondern in seiner regelmäßigen Zusammensetzung zu entscheiden.

Bezüglich der Mitglieder des Oberlandesgerichtes liegt die Sache nicht wesentlich anders; es könnte daher in Frage kommen, ob nicht die gegen sie gerichtete Ablehnung als unzulässig zu verwerfen, und dem Oberlandesgerichte zu überlassen sei, sie als nicht erfolgt zu behandeln. Da aber die Akten zur Zeit dem erkennenden Senate vorliegen, erschien es aus praktischen Gründen besser, von hier aus bestimmt auszusprechen, daß gegen keines der abgelehnten Mitglieder ein Grund glaubhaft gemacht ist, der die Besorgnis der Befangeneit rechtfertigen könnte, und deshalb das Gesuch als unbegründet zurückzuweisen.“